

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 49/10 S

L 5 AS 28/10 B PKH RG (LSG Hamburg)
S 52 AS 2909/08 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Hamburg vom 26. März 2010 - L 5 AS 28/10 B PKH RG - Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen den zuvor bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 21.4.2010 beantragt, ihr zur Durchführung einer Beschwerde gegen den vorgenannten Beschluss des LSG Hamburg Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen. Mit der Entscheidung vom 26.3.2010 hat das LSG die Anhöhrungsrüge der Klägerin als unzulässig verworfen.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO), denn der Beschluss des LSG vom 26.3.2010 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 178a Abs 4 SGG nicht anfechtbar. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Wegen der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des LSG ist auch die von der Klägerin persönlich eingelegte Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. § 92a ArbGG findet im sozialgerichtlichen Verfahren keine Anwendung. Anders als im arbeitsgerichtlichen Verfahren können nach § 177 SGG - vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 GVG - Entscheidungen des LSG nicht mit der Beschwerde an das Revisionsgericht angegriffen werden. Auch § 72a ArbGG gilt nicht für das sozialgerichtliche Verfahren. Die Parallelvorschrift des § 160a SGG sieht lediglich vor, dass die Nichtzulassung der Revision mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden kann.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

